
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Mai 2020

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

die Bedrohung durch die **SARS-CoV-2-Pandemie** macht auch vor (zahn-)ärztlichen Praxen nicht halt. Um die Auswirkungen der Pandemie abzufedern sowie um Arbeitsplätze und Unternehmen zu schützen, hat die Bundesregierung ein milliardenschweres **Hilfsprogramm** und **steuerpolitische Maßnahmen** auf den Weg gebracht. Geändert wurde auch die **Kurzarbeiterregelung**, um Arbeitsplätze zu erhalten. Wir stellen Ihnen die Eckpunkte vor. Der **Steuertipp** zeigt, warum die Renovierungsphase bei einem **geerbten Familienheim** nicht zu lange dauern darf.

Liquiditätshilfen

Maßnahmenpaket in der Corona-Krise

Die Bundesregierung hat mit einem umfassenden Maßnahmenpaket für Betroffene reagiert, um die wirtschaftlichen Folgen der **SARS-CoV-2-Pandemie** abzufedern. Unter anderem sind steuerliche Liquiditätshilfen vorgesehen, die im Einzelnen wie folgt aussehen:

- Stundung der Steuerzahlungen
- Senkung von Vorauszahlungen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) bzw. Säumniszuschläge bis zum 31.12.2020

Auch bei den Steuern, die die Zollbehörden verwalten (z.B. Energiesteuer), will man den Steuer-

zahlern entgegenkommen. Das gilt auch für das Bundeszentralamt für Steuern, das entsprechend verfahren wird.

Darüber hinaus sind bestehende Programme für **Liquiditätshilfen** ausgeweitet worden, um unverschuldet erlittene Umsatzrückgänge aufgrund der Corona-Krise aufzufangen. Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau sollen Sonderprogramme aufgelegt werden, die bei der EU-Kommission zur Genehmigung angemeldet sind.

Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen **Insolvenzantrag** stellen müssen, weil Liquiditätshilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen, ist die reguläre dreiwöchige Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt worden.

Hinweis: Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wurde ermächtigt,

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/> Liquiditätshilfen:	Maßnahmenpaket in der Corona-Krise	1
<input checked="" type="checkbox"/> Patientenrückgang:	Änderungen zum Kurzarbeitergeld verabschiedet	2
<input checked="" type="checkbox"/> Betriebliche Gesundheitsförderung:	Wie Arbeitsparteien den Freibetrag von 600 € nutzen können	2
<input checked="" type="checkbox"/> Heilbehandlungen:	Notärztliche Bereitschaftsdienste sind von der Umsatzsteuer befreit.....	2
<input checked="" type="checkbox"/> Wettbewerbsverzerrung:	Werbung für „digitalen Arztbesuch“ ist grundsätzlich nicht erlaubt	3
<input checked="" type="checkbox"/> Onlinebewertungsportale:	Besteht ein Anspruch auf die Löschung gespeicherter Daten?	3
<input checked="" type="checkbox"/> Trägerwechsel:	Altträger eines MVZ haftet noch fünf Jahre nach Übergabe.....	4
<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp:	Renovierungsphase darf bei geerbtem Familienheim nicht zu lange dauern	4

die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 31.03.2021 durch Rechtsverordnung zu verlängern, wenn dies geboten erscheint.

Wir halten Sie auf dem Laufenden und unterstützen Sie nach Kräften bei sämtlichen Fragen und Anträgen.

Patientenrückgang

Änderungen zum Kurzarbeitergeld verabschiedet

Als Reaktion auf die SARS-CoV-2-Ausbreitung hat die Bundesregierung Änderungen zum Kurzarbeitergeld auf den Weg gebracht, die vorerst **bis Ende 2020** gültig sind. Konkret sieht das neue Gesetz folgende Maßnahmen vor:

Wenn Patienten ausbleiben, kann eine Praxis Kurzarbeit anmelden, sofern **mindestens 10 % der Beschäftigten** vom Arbeitsausfall betroffen sind. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes kann vollständig oder teilweise verzichtet werden. Zudem können auch Leiharbeitnehmer Kurzarbeitergeld beziehen.

Die **Sozialversicherungsbeiträge**, die Sie als Arbeitgeber normalerweise für Ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit vollständig erstatten.

Die **Höhe des Kurzarbeitergeldes** orientiert sich an der bisherigen Vergütung. Die Arbeitsverwaltung unterscheidet zwischen Arbeitnehmern, die mindestens einen Kinderfreibetrag von 0,5 auf der Lohnsteuerkarte vermerkt haben, und übrigen Arbeitnehmern. Arbeitnehmer mit Kinderfreibetrag erhalten 67 % der Nettoentgeltdifferenz, alle anderen einen Satz von 60 %.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer mit einem Kind arbeitet Vollzeit und erhält eine Bruttovergütung von 3.000 €, was ca. 1.900 € netto entspricht. Die Arbeitszeit wird um 50 % reduziert, so dass der Bruttoverdienst bei 1.500 € liegt (ca. 1.100 € netto). Die Nettoentgeltdifferenz beträgt damit 800 €. Von diesen 800 € erhält der Arbeitnehmer 67 % (= 536 €).

Der Arbeitnehmer im Beispiel erhält somit nur 264 € netto weniger.

Hinweis: Bei angeordneter Kurzarbeit wird die Lohnsteuer automatisch an die Höhe des geminderten Gehalts angepasst. Das Kurzarbeitergeld selbst ist eine steuerfreie Lohneratzleistung, die sich allerdings bei der Ermittlung des Steuersatzes auswirkt (sogenannter Progressionsvorbehalt).

Eine Stundung der Lohnsteuer (mit Ausnahme der pauschalierten Lohnsteuer) ist allerdings ausgeschlossen.

Betriebliche Gesundheitsförderung

Wie Arbeitsparteien den Freibetrag von 600 € nutzen können

Vom Arbeitgeber durchgeführte bzw. finanzierte Maßnahmen zur allgemeinen und betrieblichen Gesundheitsförderung, die der Belegschaft zugutekommen, können seit dem 01.01.2020 mit **bis zu 600 € pro Jahr und Mitarbeiter** (lohn-)steuerfrei bleiben. Voraussetzung ist ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse, das der Arbeitgeber im Zweifel nachweisen muss.

Steuerlich begünstigt sind Leistungen, die Krankheitsrisiken mindern bzw. verhindern (primäre Prävention) und das selbstbestimmte gesundheitsorientierte Handeln fördern (Gesundheitsförderung). Steuerfrei können etwa Bewegungs- und Ernährungskurse oder Seminare zur Stressbewältigung bleiben. Begünstigt sind allerdings nur Leistungen, die der Arbeitgeber **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbringt. Zudem müssen die Leistungen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b Sozialgesetzbuch V genügen. Bei verhaltensbezogenen Präventionsmaßnahmen (z.B. zur Suchtprävention) muss es sich um ein von den Krankenkassen oder der Zentralen Prüfstelle Prävention zertifiziertes Angebot handeln.

Hinweis: Einen Überblick über die zertifizierten Angebote bieten der Spaltenverband Bund der Krankenkassen und die Krankenkassen auf ihren Internetseiten.

Nicht unter den Freibetrag fallen zum Beispiel vom Arbeitgeber übernommene **Mitgliedsbeiträge** in Sportvereinen und Fitnessstudios. Solche Zuwendungen lassen sich aber unter die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 € fassen.

Heilbehandlungen

Notärztliche Bereitschaftsdienste sind von der Umsatzsteuer befreit

Das Finanzgericht Niedersachsen hat zur Umsatzsteuerbefreiung eines Arztes im **Notdienst** eines ärztlichen Bereitschaftsdienstes entschieden. Im Urteilsfall ging es um einen Allgemeinmediziner mit eigener Praxis, der sich 2010 vertraglich gegenüber dem Landkreis verpflichtet hatte, als leitender Notarzt im Rettungsdienst zu arbeiten. In den Jahren 2011 bis 2013 erbrachte er

gegenüber einem Notarztvertragspartner und einer zentralen Notfallpraxis notärztliche Bereitschaftsdienste. Dafür erhielt er eine Stundenvergütung. Das Finanzamt hielt die Umsätze aus den Notdiensten für umsatzsteuerpflichtig. Dagegen klagte der Arzt mit Erfolg.

Bei den notärztlichen Bereitschaftsdiensten handelt es sich um Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die von der Umsatzsteuer befreit sind. Die vom Arzt erbrachten Dienstleistungen gewährleisteten eine zeitnahe Behandlung von Notfallpatienten, waren für deren Versorgung unerlässlich, gehörten zum **typischen Berufsbild** eines Arztes und verfolgten daher einen therapeutischen Zweck.

Hinweis: Die Revision beim Bundesfinanzhof wurde zugelassen, da die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung reiner ärztlicher Bereitschaftsdienste höchststrichterlich noch nicht geklärt ist.

Wettbewerbsverzerrung

Werbung für „digitalen Arztbesuch“ ist grundsätzlich nicht erlaubt

Wir leben in Zeiten, in denen Onlineshopping Hochkonjunktur hat - das gilt auch für den Gesundheitssektor. Die persönliche Beratung verliert zunehmend an Bedeutung, und so kaufen viele Patienten Medikamente nicht mehr in der ortsansässigen Apotheke ihres Vertrauens, sondern in Versandapothenen. Doch wie weit kann das Angebot in diesem Bereich gehen? Ist inzwischen sogar die Werbung einer Krankenversicherung für eine **Ferndiagnostik ohne Arztbesuch** via App erlaubt? Darüber hatte das Landgericht München zu entscheiden.

Ein privater Schweizer Versicherer hatte seinen Kunden über eine App den „digitalen Arztbesuch“ angeboten. Beworben wurden hierüber nicht nur Diagnosen und Therapieempfehlungen, sondern auch die **Krankenschreibung** per App. Wörtlich hieß es dort unter anderem: „Warum du den digitalen Arztbesuch lieben wirst. Erhalte erstmals in Deutschland Diagnosen, Therapieempfehlung und Krankschreibung per App.“

Partner der Schweizer Versicherung waren Allgemein- und Notfallmediziner in der Schweiz - mit der Eigenwerbung: „Die eedoctors-App verbindet Dich sofort und ohne Wartezeit mit einem Allgemein- oder Notfallmediziner. Per Videoverbindung behandelt Dich der Arzt wie in der Arztpraxis.“ Hiergegen wandte sich die Wettbewerbszentrale mit großem Nachdruck. Sie beanstandete einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in Verbindung mit dem Heil-

mittelwerbegesetz (HWG). Denn trotz der auf dem Ärztetag 2018 erfolgten Lockerung des berufsrechtlichen Fernbehandlungsverbots habe der Gesetzgeber das **Werbeverbot für Fernbehandlung** in § 9 HWG beibehalten.

Das Landgericht München I hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Es hat entschieden, dass der Schweizer Versicherer es zukünftig zu unterlassen hat, für ärztliche Fernbehandlungen in Form eines digitalen Arztbesuchs zu werben. Das Werbeverbot ziele auf den **Schutz der öffentlichen Gesundheit**, denn nur eine persönliche Untersuchung durch einen Arzt gewährleiste grundsätzlich eine Heilung.

Onlinebewertungsportale

Besteht ein Anspruch auf die Löschung gespeicherter Daten?

Auch nach Einführung der Datenschutzgrundverordnung sind die Freiheit der Meinungsäußerung sowie die Informationsfreiheit gewährleistet. Das gilt auch für Bewertungsportale, sofern sie sich an geltende Regeln halten. Wann man sich gegen eine unfreiwillige **Profilveröffentlichung** wehren kann, zeigt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln (OLG).

Zwei Ärzte hatten von einem Onlinebewertungsportal die Löschung der (ohne ihre Einwilligung) in dem Portal über sie gespeicherten Daten verlangt - mit Erfolg. Die Kläger waren der Ansicht, dass die Geschäftspolitik des Portals allein darauf abziele, „zwangsverzeichnete“ Mediziner zur Zahlung hoher monatlicher Entgelte für optisch ansprechende Premiumprofile zu bewegen. Auf der Website des Portals finden sich nämlich zwei Kategorien von Profilen: Zum einen gibt es unentgeltliche Basisprofile, die **ohne Einwilligung** des betroffenen Arztes (zwangswise) angelegt werden. Zum anderen bietet man Premiumprofile an, die gegen ein monatliches Entgelt optisch ansprechender gestaltet und mit zusätzlichen Informationen versehen werden können.

Das OLG hat den Anspruch der Kläger auf Löschung bestätigt. Für den Löschungsanspruch war entscheidend, dass das Portal seine grundsätzlich geschützte Position als neutraler Informationsmittler dadurch verlassen hatte, dass zahlende Kunden **verdeckte Vorteile** erhielten. Somit konnte sich das Bewertungsportal nicht auf das sogenannte Medienprivileg stützen, das ihm unter anderen Umständen die Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zusichert.

Hinweis: Erstellt ein Bewertungsportal Profile ohne Einverständnis der dargestellten Person,

hat diese Anspruch auf Löschung des Profils, wenn das Portal gegen medienrechtliche Regeln verstößt.

Die Revision gegen die Entscheidung ist beim Bundesgerichtshof anhängig.

Trägerwechsel

Altträger eines MVZ haftet noch fünf Jahre nach Übergabe

Wie lange haften **Altbürgen** bei einem Trägerwechsel eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)? Darf eine entsprechende Bürgschaftserklärung einbehalten werden? Diese Fragen hat der Vertragsarztsenat des Bundessozialgerichts (BSG) beantwortet.

Im Urteilsfall ging es um ein Labor-MVZ, das 2008 zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen worden war. Als es 2009 zu einem Trägerwechsel kam, forderte die Altgesellschafterin die **Herausgabe ihrer Bürgschaftserklärung** - diese sei durch die Bürgschaft der Neugesellschafterin ersetzt worden. Nach den Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) Ende bei einer Auswechslung des Gesellschafters durch Ausgliederung und Übernahme nach fünf Jahren auch dessen Mithaftung für die von ihm abgegebene Bürgschaftserklärung. Der Zulassungs- und der Berufungsausschuss verweigerten dies jedoch. Die Altgesellschafterin müsse auch weiterhin für alle bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Forderungen haften. Denn nach sozialrechtlichen Regelungen gelte die Bürgschaft „ewig“. Allerdings würden nach 30 Jahren sämtliche Akten ohnehin vernichtet.

Dem hat sich das BSG entgegengestellt und entschieden, dass der Zulassungsausschuss die Urkunde herausgeben muss. Das Instrument der Bürgschaft komme aus dem **Zivilrecht** - daher müsse man auch zivilrechtliche Vorschriften in den Blick nehmen. Schließlich gehe es hier auch nicht um die Nachhaftung eines ausgeschiedenen Gesellschafters, vielmehr liege ein kompletter Trägerwechsel vor. Somit sei das handelsrechtliche UmwG einschlägig, das die Haftung des Altgesellschafters auf fünf Jahre begrenze.

Hinweis: Beim Trägerwechsel eines MVZ sind die Altbürgen also nach fünf Jahren aus ihrer Haftung entlassen.

Auf Ärzte und Zahnärzte, die aus einer als Personengesellschaft geführten Berufsausübungsgemeinschaft ausscheiden, sind diese Grundsätze zur Haftung allerdings nicht direkt übertragbar.

Steuertipp

Renovierungsphase darf bei geerbtem Familienheim nicht zu lange dauern

Erbt man ein Familienheim, kann diese Erbschaft unter bestimmten Voraussetzungen von der Erbschaftsteuer befreit sein. Eine der Voraussetzungen ist, dass der Erbe es selbst nutzt, indem er die Immobilie innerhalb eines Zeitraums von **etwa sechs Monaten** bezieht und dort auch tatsächlich wohnt. Ob sich dieser Zeitraum verlängert, wenn man noch nicht einziehen kann, weil das Haus erst renoviert werden muss, hat das Finanzgericht Münster (FG) geklärt.

Der Kläger hatte von seinem 2013 verstorbenen Vater eine Doppelhaushälfte geerbt. Mit seiner Familie bewohnte er bereits die daran angrenzende Doppelhaushälfte. Der Kläger verband beide Hälften und führte in der geerbten Hälfte des Vaters eine umfangreiche Sanierung und Renovierung durch. Ab 2016 nutzte er das gesamte Haus selbst. Am 01.02.2016 beantragte der Kläger eine Änderung des Erbschaftsteuerbescheids und eine **Steuerbefreiung für das Familienheim**, was das Finanzamt ablehnte. Die Verzögerung des Einzugs lastete es dem Kläger an. Der Kläger gab an, er habe schon nach dem Tod des Vaters mit den Renovierungsmaßnahmen begonnen. Die Arbeiten hätten sich aufgrund einer vorher erforderlichen Trockenlegung und der angespannten Auftragslage der Handwerker verzögert.

Die Klage vor dem FG blieb erfolglos. Der Erwerber muss die Absicht haben, das Haus selbst zu nutzen, und diese auch tatsächlich umsetzen. Renovierungsmaßnahmen sind nur Vorbereitungshandlungen. Wird hierbei der Zeitraum von sechs Monaten überschritten und erfolgt die tatsächliche Nutzung erst später, kann eine Bestimmung zur Selbstnutzung nur dann immer noch unverzüglich sein, wenn der Erwerber die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Im Streitfall war dieser Zeitraum jedoch weit überschritten. Der Kläger hätte sich um andere, schnellere Möglichkeiten zur Trockenlegung des Hauses kümmern müssen. Erst Anfang 2016 und damit mehr als **zwei Jahre nach dem Tod des Erblassers** hatten die Umbauarbeiten begonnen. Zudem hatte der Kläger Bilder vorgelegt, nach denen das Haus erst im Herbst 2014 geräumt und entrümpelt worden war - also mehr als sechs Monate nach dem Tod des Erblassers.

Mit freundlichen Grüßen